

Konsultation 8/2008  
**Entwurf eines Rundschreibens**  
**Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an**  
**das Risikomanagement (MaRisk VA)**

**Anmerkungen Robert Bosch GmbH für Bosch Pensionsfonds AG**

<b>Rundschreiben zu aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk (VA))</b>	<b>Erläuterungen der Anforderungen</b>
<b>4. Grundsatz der Proportionalität</b>	
<p>Bei der Umsetzung der Anforderungen der §§ 64a und 104s VAG sowie der Befolgung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement gemäß diesem Rundschreiben gilt der Grundsatz der Proportionalität. Der Grundsatz der Proportionalität besagt, dass die Anforderungen konkret immer unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risiken, der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebes sowie der Komplexität des gewählten Geschäftsmodells des Unternehmens zu erfüllen sind. Die Aufsichtsbehörde versteht die Anforderungen aus diesem Rundschreiben als Ziele, die von allen Unternehmen zu erfüllen sind.</p>	<p>Bei Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität ist der Grundsatz der Materialität zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Materialität bedeutet hier, dass nur wesentliche Risiken in die Betrachtung einzustellen sind. Zur Definition der Wesentlichkeit siehe 5.1.</p> <p>Die in diesem Rundschreiben genannten Ziele sind von allen Unternehmen zu erfüllen, auch von denjenigen, die nach den EU-Richtlinien unter die „Bagatellgrenze“ fallen. Die Mittel und Wege der Zielerreichung können aus Gründen der Proportionalität unternehmensindividuell verschieden sein. Für Abweichungen trägt das Unternehmen die Beweislast.</p> <p><del>Für Pensionskassen und Pensionsfonds, die ausschließlich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten bei der Beurteilung der Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Einrichtungen derzeit nicht von dem Anwendungsbereich und den Anforderungen von Solvency II erfasst werden.</del></p> <p><u>Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung</u></p>

Konsultation 8/2008  
**Entwurf eines Rundschreibens**  
**Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an**  
**das Risikomanagement (MaRisk VA)**

**Anmerkungen Robert Bosch GmbH für Bosch Pensionsfonds AG**

	<p><u>berücksichtigt die Aufsichtsbehörde zum Grundsatz der Proportionalität, dass diese Einrichtungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>vom Anwendungsbereich der geplanten EU-Richtlinie „Solvency II“ ausgenommen sind</u></li> <li>- <u>Anforderungen aus diesem Rundschreiben auf der Grundlage ihrer spezifischen Gegebenheiten definieren können. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit besonderem Firmenbezug (Firmenpensionskassen und Firmenpensionsfonds).</u></li> </ul> <p><u>Wegen der sozialpolitischen Bedeutung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Verbindung mit der Subsidiärhaftung der Trägerunternehmen berücksichtigt die Aufsichtsbehörde zudem, dass diese Einrichtungen von Anforderungen nach diesem Rundschreiben geringst möglich belastet und nicht überfordert werden.</u></p>
<p><b>7. Elemente eines angemessenen Risikomanagements</b></p>	
<p>1 Unternehmen müssen ein Risikomanagement einrichten, welches die in § 64a Abs. 1 Satz 4 VAG genannten Elemente enthält. Welche konkrete Ausgestaltung dabei angemessen</p>	<p>Der holistische Ansatz verlangt, dass die dem Gesamtrisikoprofil angemessene Risikostrategie top-down in notwendigem Umfang in das operative Tagesgeschäft umgesetzt wird und Risiken des</p>

Konsultation 8/2008  
**Entwurf eines Rundschreibens**  
**Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an**  
**das Risikomanagement (MaRisk VA)**

**Anmerkungen Robert Bosch GmbH für Bosch Pensionsfonds AG**

ist, bestimmt sich insbesondere nach der individuellen Risikosituation des einzelnen Unternehmens, d.h. nach Art, Umfang sowie Komplexität des betriebenen Geschäftes. Die notwendigen Elemente des Risikomanagements stehen nicht unabhängig nebeneinander, sondern sind miteinander zu einem konsistenten und ineinander greifenden Ganzen zu verzahnen (holistischer Ansatz), so dass ein effektiver Umgang mit den unternehmensindividuellen Risiken möglich ist.

operativen Tagesgeschäfts wiederum bottom-up berichtet werden, so dass ein Gesamtrisikoprofil erstellt werden kann.

[Die Eigenmittelausstattung, sowie Maßnahmen der Risikomessung und -steuerung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bestimmen sich nach EU-Richtlinie RL 2003/41/EG.](#)